

bundeskriminalamt.at

Abteilung II/BK/7 BMI-II-BK-7@bmi.gv.at

MR Mag. Dr. Gerald RAK, MA MSc Leiter des Büros II/BK/7.2 Finanzermittlungen und Vermögenssicherung

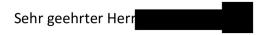
gerald.rak@bmi.gv.at +43 1 124836-985740 Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-II-BK-7-2@bmi.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen:

Geschäftszahl: 3882365/2021

Anfrage-Nummer 2515: Auskunftsbegehren gem. Auskunftspflichtgesetz – Manipulation von Testergebnissen (fragdenstaat.at)



danke für Ihre Anfrage. Auf Grund Ihres Auskunftsbegehrens gem. §§ 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz vom 19. Dezember 2021, eingelangt am 23. Dezember 2021, wird zu den Fragen 1–3 folgende Auskunft erteilt:

Im Rahmen der Leitungs- und Koordinierungsfunktion der Sicherheitsbehörden in Bezug auf Betrugs- und Fälschungskriminalität hat das Bundeskriminalamt von polizeilichen Anzeigen gem. §§ 223 ff StGB, §§ 146 f StGB sowie §§ 293 ff StGB Kenntnis erlangt.

In diesen Zusammenhang wird auf die laufenden strafprozessualen Ermittlungen der dezentralen Dienststellen der jeweiligen Sicherheitsbehörden verwiesen. Das Ergebnis dieser Ermittlungen wird der dafür örtlich und sachlich zuständigen Staatsanwaltschaft – nach den einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 95 ff StPO) – berichtet.

Bezüglich Ihrer Anfrage zu den konkreten Fallzahlen (Fragen 1-3) darf ganz allgemein auf die öffentlich zugängliche Kriminalstatistik verwiesen werden, die Sie hier finden https://bundeskriminalamt.at/501/. Detaillierte Statistiken über die Zahlen der von Ihnen erwähnten Begehungsformen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die Zahlen der Kriminalstatistik für das abgelaufene Jahr 2021 werden derzeit noch erarbeitet.

Frage 4)

Die Bearbeitung von Verstößen gegen § 3 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit betreffend elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten liegt dem Grunde nach in der Zuständigkeit des Verordnungsermächtigten (BGBl. II Nr. 184/2013). Des Weiteren ist die gesetzliche Zuständigkeit in den dort normierten Bezirksverwaltungsbehörden zu erkennen. Diese Frage richten Sie daher an den Bundesminister für Gesundheit.

Mit besten Grüßen,

12. Jänner 2021

Für den Bundesminister

RAK

TANTSSIGNATION	Datum/Zeit	2022-01-12T12:42:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1423925360
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	